



International Taekwon-Do Federation – Deutschland Landesverband Nordrhein – Westfalen (ITF-NW)

Jugendordnung des ITF-NW e.V.

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Taekwon-Do Jugend des ITF-NW sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen.

§ 2 - Aufgaben

Die Taekwon-Do Jugend des ITF-NW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Taekwon-Do Jugend des ITF-NW sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Taekwon-Do Jugend des ITF-NW sind:
der Landesjugendtag
der Landesjugendausschuss

§ 4 Landesjugendtag

- Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendreferenten der Vereine und dem Landesjugendvorstand.
- Die Landesjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Taekwon-Do Jugend des ITF-NW.
Aufgaben der Landesjugendtage sind:
Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Landesjugendausschusses
Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Landesjugendausschusses
Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
Entlastung des Landesjugendausschusses
Wahl des Landesjugendausschusses
Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Der ordentliche Landesjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich

unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- Der Landesjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- Anträge können die Mitglieder des Landesjugendtages stellen.
- Anträge sind auf dem Landesjugendtag zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.
- Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereines auf Vertreter eines anderen Vereines ist ausgeschlossen. Die Stimmen für einen Verein können nur einheitlich abgegeben werden.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss besteht aus:

dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter, und 2 Jugendvertretern/vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

- Der/die Vorsitzende des Landesjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- Die Mitglieder des Landesjugendausschusses werden von dem Landesjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Landesjugendausschusses im Amt.
- In den Landesjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- Der Landesjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Landesjugendtages.
Der Landesjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Landesjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Landesjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- Der Landesjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Landesjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landesjugendausschusses.

§ 6 Geltungsbereich

Die Jugendordnung gilt im gesamten Jugendbereich des ITF-NW.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Verabschiedung durch den Landesjugendtag in Kraft.